

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

44. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2023

Nr. 4

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2023 .....	13
Beabsichtigte Auflösung des Realverbandes „Teilungs- und Verkopplungsinteressenten Wiesede“ ...	14
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Bauleitplanung der Stadt Esens; Bebauungsplan Nr. 106 „Bahnhofstraße 11“ der Stadt Esens als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13 a BauGB <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB .....	14
Bauleitplanung der Stadt Esens; Bebauungsplan Nr. 104 „Herrenwall, Burggrund, Flack“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB .....	14
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2023 .....	15
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) .....	16
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) .....	18
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 .....	22
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiekeroog; Aufstellungsbeschluss 01/017/2023 Bebauungsplan Nr. 15 „Kurzentrums“ .....	23
Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB .....	24
Satzung der Samtgemeinde Holtriem für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem .....	26
Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem .....	30

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 8. Dezember 2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen. Aufgrund des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 20. März 2023 ergibt sich folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 166.737.200 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 175.608.300 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 524.100 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 161.786.600 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 165.113.700 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 13.030.700 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 19.468.500 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.437.800 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.718.900 EUR

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 181.255.100 EUR  
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 186.301.100 EUR

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **6.437.800 EUR** festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **14.390.000 EUR** festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 EUR** festgesetzt.

##### § 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **51,0 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **51,0 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 20. März 2023

(L. S.)

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich des Beitrittsbeschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 09.03.2023 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-462(2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis zum 13.04.2023 im Verwaltungsgebäude II in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 209, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan des Landkreises kann auch auf der Internetseite des Landkreises ([www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) → Politik & Verwaltung → Zahlen, Daten Fakten → Haushaltspläne) eingesehen werden.

Wittmund, den 22.03.2023

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann  
(L. S.)

### Beabsichtigte Auflösung des Realverbandes „Teilungs- und Verkopplungsinteressenten Wiesede“

Gemäß § 40 des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), beabsichtige ich, den Realverband „Teilungs- und Verkopplungsinteressenten Wiesede“ aufzulösen, weil dieser Realverband kein Nutzvermögen mehr hat und seine Aufgaben fortgefallen sind.

Die Mitglieder dieses Realverbandes weise ich darauf hin, dass sie gegen die beabsichtigte Auflösung innerhalb eines Monats – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an – schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Kommunalaufsicht, Am Markt 9, 26409 Wittmund, Einwendungen erheben können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Auflösung nicht vorliegen.

Etwaige Gläubiger des o. g. Realverbandes fordere ich auf, ihre Ansprüche beim Landkreis Wittmund, Kommunalaufsicht, Am Markt 9, 26409 Wittmund, innerhalb der gleichen Frist anzumelden.

Wittmund, den 22. März 2023

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann  
(L. S.)

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

**Bebauungsplan Nr. 106 „Bahnhofstraße 11“ der Stadt Esens als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13 a BauGB**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

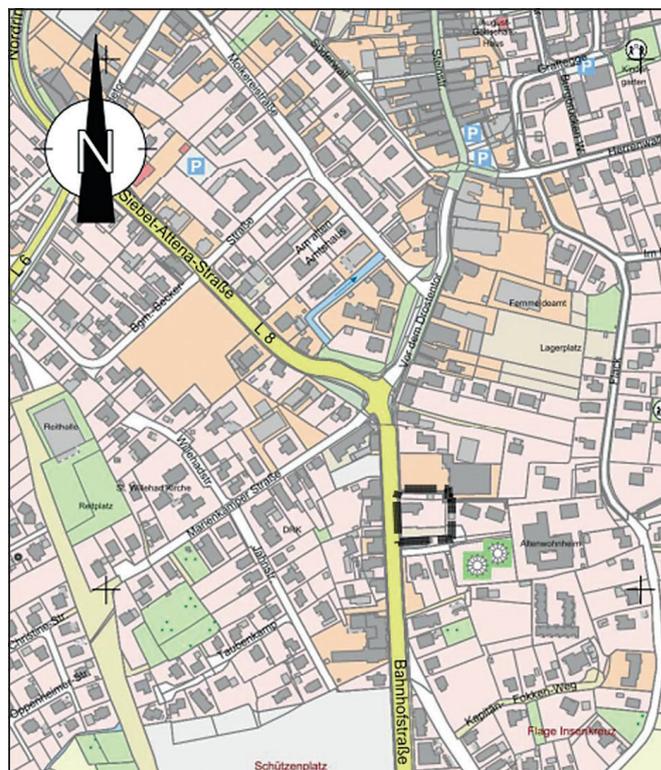
Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 106 „Bahnhofstraße 11“ der Stadt Esens als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 106 „Bahnhofstraße 11“ der Stadt Esens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 106 „Bahnhofstraße 11“ der Stadt Esens wird mit der Begründung, der schalltechnischen Stellungnahme, dem geotechnischen Untersuchungsbericht, der 56. Flächennutzungsplan-Berichtigung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Plänen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 106 „Bahnhofstraße 11“ der Stadt Esens ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 21.03.2023

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor  
Hinrichs

### Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

**Bebauungsplan Nr. 104 „Herrenwall, Burggrund, Flack“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 104 „Herrenwall, Burggrund, Flack“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften über die

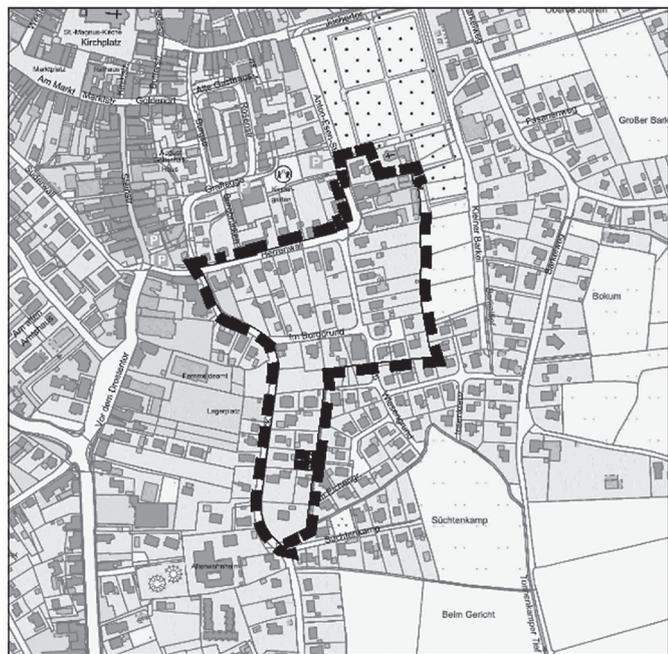
Gestaltung gemäß § 84 NBauO mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 104 „Herrenwall, Burggrund, Flack“ der Stadt Esens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 104 „Herrenwall, Burggrund, Flack“ der Stadt Esens mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 104 „Herrenwall, Burggrund, Flack“ der Stadt Esens ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.  
Esens, 21.03.2023

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor  
Hinrichs

## Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 09.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.354.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.299.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

<b>2. im Finanzaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	13.186.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	12.444.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	400.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.243.600,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	192.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzaushaltes	13.586.500,00 Euro
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes	15.879.800,00 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.940.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	
	420 v. H.

### § 6

Der Betrag, ab dem Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen schriftlich dokumentiert werden müssen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Langeoog, den 09.11.2022

(L. S.) **Die Bürgermeisterin**  
Heike Horn

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund, Kommunalaufsicht, hat am 20.02.2023 unter dem Aktenzeichen 10.3/01 die erforderliche Genehmigung für § 3 der Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03.04.2023 bis einschließlich 13.04.2023 im Rathaus, Kämmererei, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Hierfür kann gerne unter 04972/693145 ein Termin vereinbart werden. Alternativ ist der Plan im Internet unter [www.inselgemeinde-langeoog.de/Gemeinde/Verwaltung/Haushaltsplan](http://www.inselgemeinde-langeoog.de/Gemeinde/Verwaltung/Haushaltsplan) veröffentlicht.

Langeoog, den 09.03.2023

**Die Bürgermeisterin**  
Heike Horn

# Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Die Gemeinde Langeoog erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

## § 2

### Begriff der Zweitwohnung

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über
  - ein Fenster,
  - Elektro- oder vergleichbare Energieversorgung
  - eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette zumindest in vertretbarer Näheverfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.  
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen,
  - b. Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörigen im Kalenderjahr ausgeschlossen ist,
  - c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
  - d. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
  - e. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
  - f. Überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb von Langeoog befindet,
  - g. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ausschließlich diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung nutzen.

## § 3

### Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Langeoog eine Zweitwohnung entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

## § 4

### Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung (Absätze 2-3) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 4) berechnet. Der jährliche Mietaufwand richtet sich nach der Höhe der durchschnittlich erzielbaren Mieteinnahmen für Ferienwohnungen auf Basis der Nettokaltmiete pro Quadratmeter.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
  1. Anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
    - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
    - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
    - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
    - d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
    - e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H.
  2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts wie beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente gilt Nr. 1 entsprechend.Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614), ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Der jährliche Mietaufwand nach Absatz 1 ist sachgerecht, unter Beachtung von Fläche, Ausstattung und Standard (abgeleitet aus dem Baujahr und dem energetischen Standard) zu schätzen, wenn
  - a) die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt,
  - b) die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird oder
  - c) das für die Überlassung der Wohnung maßgebliche Entgelt mindestens 20 v. H. unterhalb des nach Satz 1 ermittelten Mietaufwandes für vergleichbare Objekte liegt.Bei der Schätzung ist zu beachten, dass der Aufwand für das Innehaben einer selbstgenutzten Eigentumswohnung, für die keine Miete zu zahlen ist, im Verzicht auf die erzielbaren Mieteinnahmen liegt.
- (4) Der jährliche Mietaufwand wird durch Multiplikation der nach Standard und Größe der Wohnung ermittelten Nettokaltmiete pro Quadratmeter mit den Quadratmetern und mit einer durchschnittlichen Vermietungsdauer von 210 Tagen für Langeoog ermittelt. Der so ermittelte Wert wird um weitere Zu- bzw. Abschläge für die in Absatz 5 genannten Ausstattungsmerkmale multipliziert. Anschließend wird der Wert mit dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für Beherbergungsdienstleistungen (2015 = 100 %) für das Vorjahr des Veranlagungsjahres multipliziert.

(5) Folgende Zu- bzw. Abschläge sind zu berücksichtigen:

Ausstattungsmerkmal	Zu-/Abschlag
Sauna, Infrarotkabine	20 %
Kamin	20 %
Keine Heizung	-20 %
WC/Bad außerhalb der Wohnung	-20 %

(6) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nr.	Nutzungsumfang	Faktor
Stufe 1	Ganzjährige Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst,  <b>oder</b> bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 150 Übernachtungen	1,0
Stufe 2	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 41 bis 50 Übernachtungstagen  <b>oder</b> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 150 bis 184 Übernachtungen	0,8
Stufe 3	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 31 bis 40 Übernachtungstagen  <b>oder</b> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 185 bis 219 Übernachtungen	0,6
Stufe 4	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 22 bis 30 Übernachtungstagen  <b>oder</b> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit 220 bis 249 Übernachtungen	0,4
Stufe 5	Von vornherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 21 Übernachtungstagen  <b>oder</b> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 249 Übernachtungen	0,2
Stufe 6	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere a) bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung b) bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzung ausschließt und c) bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte Kapitalanlage).	0,0

(7) Liegen keine für das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen auf die Nutzungsstufe nachträglich nach Absatz 6. Der Nachweis, dass die Voraussetzung nach Satz 2 Alternative 1 vorliegen, hat durch den Steuerpflichtigen bis zum 15.01. des Jahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, zu erfolgen. Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungssteuer (Satz 2 Alternative 2) wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten durch Vorlage eines zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind. Der Erlassantrag ist bis zum 01.03. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Inselgemeinde Langeoog zu stellen, bei rückwirkenden Festsetzungen innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

(8) Die von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte oder ausgeschlossene Eigennutzungsmöglichkeit ist nur gültig, wenn

neben der kostenlosen Eigennutzung auch die Eigennutzung gegen Entgelt sowie die Eigennutzung gegen Provision für die Inhaberinnen und Inhaber sowie ihrer Familienmitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte nach § 3 Abs. 2 ausgeschlossen wird. Wird die Wohnung über den im Vermittlungsvertrag vereinbarten Nutzungsumfang hinaus genutzt, wird der Vertrag insgesamt als nicht gültig gewertet und der Faktor 1,0 angewendet.

#### § 5

##### Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 11,25 v. H. des jährlichen Mietaufwandes nach § 4.

#### § 6

##### Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 01. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 8 Abs. 1 und 3 bei der Gemeinde Langeoog gemeldet hat.
- (4) Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### § 7

##### Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Langeoog setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

#### § 8

##### Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Langeoog Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dieses der Gemeinde Langeoog innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Bei der Wohnungsaufgabe ist § 6 Abs. 3 zu beachten (Nachweispflicht)!
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete, sowie bei Steuerschätzungen der Abschluss von Veränderungen, die erkennbar Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben (z. B. Veränderungen der Wohnfläche oder der Ausstattung), sind der Gemeinde Langeoog innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 3 ist der Gemeinde Langeoog innerhalb eines Monats anzuzeigen.

#### § 9

##### Steuererklärung

- (1) Die im § 3 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Langeoog innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind zur Abgabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Langeoog verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde Langeoog kann als Nachweis für die in Abs. 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Gemeinde Langeoog jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Langeoog mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

#### § 10

##### Mitwirkungspflichten Dritter

Haben die im § 9 genannten Personen ihre Verpflichtung zu Abgabe der Steuererklärung trotz Aufforderung durch die Gemeinde Lan-

geog nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder sonstig Beteiligte im Sinne des § 93 AO auf Verlangen der Gemeinde Langeoog Auskunft zu erteilen, wer die Wohnung in welchem Zeitraum innehatte oder innehat. Darüber hinaus ist bei entsprechender Aufforderung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, welche Nettokaltmiete zu entrichten war oder ist und es sind Angaben zur Größe der Wohnfläche und zur Ausstattung der Wohnung zu geben.

#### § 11

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt;
  - b. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete oder Veränderungen, die erkennbaren Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben, nicht oder nicht fristgerecht anzeigt;
  - c. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 3 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
  - d. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Gemeinde Langeoog die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
  - e. entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Gemeinde Langeoog die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
  - f. entgegen § 10 nach Aufforderung der Gemeinde Langeoog die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des § 18 NKAG über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

#### § 12

##### **Datenübermittlung**

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war. Der entsprechende zeitliche Mehraufwand zuzüglich eventuell anfallender Auslagen wird dem Steuerpflichtigen gemäß Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Langeoog in Rechnung gestellt.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

#### § 13

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Langeoog gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in

Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Inselgemeinde Langeoog und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Art. 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

#### § 14

##### **Inkrafttreten / Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 26.03.2020 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften in §§ 4, 5 dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der Zweitwohnungssteuersatzung vom 26.03.2020 ergebende Abgabenhöhe beschränkt.

Langeoog, den 22.03.2023

(L. S.)

**Die Bürgermeisterin**  
Heike Horn

## **Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172 – VORIS 20220 –), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### **Allgemeines**

- (1) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis werden Gebühren gemäß der nach § 3 Absatz 5 NVwKostG erlassenen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) erhoben. Die Gebühren sollen gemäß § 3 Absatz 2 NVwKostG den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt.
- (2) Gemäß § 4 NKAG werden für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis der Inselgemeinde Langeoog nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgend auch Kosten genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (3) Die gemäß § 2 dieser Satzung in der Anlage Kostentarif genannten Zeitaufwände zur Gebührenbemessung von Amtshandlungen werden dem Kostenschuldner gemäß § 1 Absatz 4 AllGO in Rechnung gestellt.
- (4) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (5) Die Erhebung der Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2

### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet der § 6 und § 1 Absatz 1 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, vgl. Anlage Kostentarif.

## § 3

### Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif kein fixer Betrag in Euro bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, insbesondere der Zeitaufwand gemäß § 1 Absatz 4 AllGO, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Für Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, die nicht im Kostentarif gemäß § 2 aufgeführt sind, werden die angefallenen Kosten in Anlehnung an vergleichbare Verwaltungstätigkeiten des Kostentarifs ermittelt und in Rechnung gestellt.

## § 4

### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf dem Eineinhalbfachen der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 Verwaltungsgerichtsordnung die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

## § 5

### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. Mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch von Schulen,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6

### Auslagensatz

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen oder Daten,
  8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
  9. entstehende Umsatzsteuer anlässlich der Amtshandlung
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## § 7

### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

## § 8

### Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Inselgemeinde Langeoog einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 10

**Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung, insbesondere dort § 7 und 7a (Fälligkeit und Säumniszuschlag).

§ 11

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.09.2015 außer Kraft.

Langeoog, den 22.03.2023

(L. S.)

**Die Bürgermeisterin**  
Heike Horn

**Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung**

**(§ 2) der Inselgemeinde Langeoog**

**Vorbemerkung zu den Tarifen der Inselgemeinde Langeoog**

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind und in der folgenden Tabelle mit dem Wort „**Zeitaufwand**“ kenntlich gemacht sind, gelten die Pauschsätze für Zeitaufwand aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. (Ohne Gewähr für die Aktualität folgender Links und ihrer Inhalte, und als barrierefreie Hilfestellung zum Nachschlagen, vgl. Pauschsätze und AllGO unter Fußnoten <sup>1</sup> und <sup>2</sup>.) Am Ende dieser Anlage findet sich eine Handreichung, in der beispielhaft das Auffinden der konkreten Kostensätze in der AllGO gezeigt wird. Diese **Handreichung** zeigt **nur wie die anzuwendenden Kostensätze gefunden werden können**. Die **im konkreten Fall anzuwendenden Kostensätze** sind **stets der aktuell gültigen AllGO zu entnehmen** und **niemals dieser Handreichung!**

Die AllGO §1 Abs. 4 sieht hinsichtlich der Bestimmung von Zeitaufwendungen Folgendes vor:

*Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand aller an der Ausführung sowie Vor- und Nachbereitung der einzelnen Amtshandlung oder Leistung beteiligten Stellen maßgebend. Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen.*

Folgende Tabelle übersetzt die in der AllGO nach Laufbahngruppen differenzierten Kostensätze in die Entgeltgruppen des TVöD und die Besoldungsgruppen für Beamte:

Laufbahngruppe	Entgeltgruppe gem. TVöD	Besoldungsgruppe Beamte
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt; ehemals höherer Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 c AllGO	EG 13 – EG 15 Ü	A 13 – A 16
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt; ehemals gehobener Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 c AllGO	EG 9 – EG 12	A9 – A 13
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt; ehemals mittlerer Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO	EG 5 – EG 8	A 6 – A 9
Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt; ehemals einfacher Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AllGO	EG 1 – EG 4	A 3 – A 5

<sup>1</sup> Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich aus Allgemeiner Gebührenordnung (AllGO) (gleichzeitig STRG Taste drücken und auf den Link klicken): [https://www.mf.niedersachsen.de/download/102710/Zusammenstellung\\_der\\_Pauschsätze\\_fuer\\_Verwaltungsaufwand.pdf](https://www.mf.niedersachsen.de/download/102710/Zusammenstellung_der_Pauschsätze_fuer_Verwaltungsaufwand.pdf)

<sup>2</sup> Die AllGO findet sich unter folgendem Link (gleichzeitig STRG Taste drücken und auf den Link klicken): [https://www.mf.niedersachsen.de/download/1822/Allgemeine\\_Gebuehrenordnung\\_AllGO\\_.pdf](https://www.mf.niedersachsen.de/download/1822/Allgemeine_Gebuehrenordnung_AllGO_.pdf)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1</b>	<b><u>Abschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, Versendung, je Seite</u></b>	
<b>1.1</b>	bis zum Format DIN A3	
<b>1.1.1</b>	Für die ersten 50 Seiten	0,60 €
<b>1.1.2</b>	Jede weitere Seite	0,20 €
<b>1.2</b>	Versendung von Urkunden	3,00 € + Auslagen (Postgebühren)
<b>2</b>	<b><u>Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, die die Behörde selbst hergestellt hat</u></b>	
<b>2.1</b>	je Seite	Zeitaufwand, mind. 3,00 €
<b>2.2</b>	in anderen Fällen je Seite	Zeitaufwand, mind. 5,00 €
<b>2.3</b>	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand

2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn die Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind), je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
2.5	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland, je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand

<b>3</b>	<b><u>Langeoog Card</u></b>	
3.1.1	Ausstellung einer Karte mit Lichtbild	12,50 €
3.1.2	Ausstellung eines Ermäßigungsscheins	10,00 €
3.2	Verlängerung einer Karte mit Lichtbild	5,00 €

<b>4</b>	<b><u>Akteneinsicht, Auskünfte</u></b>	
4.1	Die Einsicht in Akten, Register, Dateien, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 68 NBauO –, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	Zeitaufwand, mind. 14,00 €
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien, Karteien und dergleichen, je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
4.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene 15 Minuten	Zeitaufwand, mind. 12,50 €
4.4	Schriftliche Auskunft je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
4.5	Aktenüberlassung, Aktenversendung inkl. Dateien, je Akte	Zeitaufwand, mind. 26,00 € + Auslagen
4.6	Aufnahme von Verhandlungen	Zeitaufwand

<b>5</b>	<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u></b>	
5.1	Eine zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit pro angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand, mind. 60,00 €
5.2	Ausnahmegenehmigungen aufgrund der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Insel Langeoog pro angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand, mind. 60,00 €

<b>6</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen je angefangene Viertelstunde</b>	Zeitaufwand
----------	---	-------------

<b>7</b>	<b><u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen</b>	
7.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	25,00 €
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
7.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
7.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 €
7.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativattest) § 24 ff BauGB je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
7.4	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
7.5	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
7.6	Erteilung eines Negativattests nach § 22 BauGB je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
7.7	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Abgabekontos, je Haushaltsjahr	5,00 €
7.8	Zweitausfertigung von Steuer-, Abgaben- und sonstigen Quittungen	2,50 €
7.9	Ersatz-Hundesteuermarke	14,70 €
7.10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50 €
7.11	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
7.12	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	Zeitaufwand und Auslagen, min. 15,00 €
7.13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	kostenfrei und nur elektronisch

<b>8</b>	<b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</u></b>	
<b>8.1</b>	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	Zeitaufwand
<b>8.2</b>	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	Zeitaufwand
<b>8.2.1</b>	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung	Zeitaufwand
<b>8.2.2</b>	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Zeitaufwand
<b>9</b>	<b><u>Ausgabe von gemeindlichen Kennzeichen im Rahmen der Sondernutzung an Gemeindestraßen (§ 12 Sondernutzungssatzung)</u></b>	30,00 €
<b>10</b>	<b><u>Genehmigung zu Einleitung von Abwasser nach der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde</u></b>	
<b>10.1.1</b>	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück je angefangene Viertelstunde (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	Zeitaufwand
<b>10.1.2</b>	für jeden weiteren Nachtrag je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
<b>10.2</b>	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
<b>10.3</b>	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
<b>10.4</b>	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
<b>10.5</b>	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	Zeitaufwand, mind. 250,00 €
<b>10.6</b>	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Zeitaufwand, mind. 2500,00 € + Auslagen
<b>10.7</b>	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes bzw. nach § 8 NWaldLG je angefangene Viertelstunde	Zeitaufwand
<b>11</b>	<b><u>Gartenwasserzähler – Überprüfung und Verplombung</u></b>	72,00 €
<b>12</b>	<b><u>Benutzung des gemeindlichen Aushangkastens (max. DIN A 4)</u></b>	
<b>12.1</b>	pro Woche	10,00 €
<b>12.2</b>	pro Monat	30,00 €
<b>12.3</b>	pro Jahr	300,00 €
<b>13</b>	<b><u>Rechtsbehelfe</u></b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter. Anmerkung: Die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollte in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	Zeitaufwand
<b>14</b>	<b><u>Personenstandswesen (Standesamt) gemäß PStG</u></b>	
<b>14.1</b>	Gebühren einzelner Amtshandlungen gemäß ALLGO in ihrer jeweils gültigen Fassung, s. Fußnote 2	Vgl. ALLGO
<b>14.2</b>	Nutzungsgebühr Seemannshus	300,00 €
<b>14.3</b>	Stornokosten Seemannshus	100,00 €
<b>14.4</b>	Stammbuch	45,00 €

### **Bekanntmachung**

**des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576)

in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21.03.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- (2) Das ordentliche Jahresergebnis wird in Höhe von 1.819.854,31 Euro der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses

in Höhe von 136.676,31 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.04.2023 bis einschließlich 13.04.2023 im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Kämmerlei, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, öffentlich aus.

Langeoog, den 22.03.2023

Inselgemeinde Langeoog  
Die Bürgermeisterin  
(Heike Horn)

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 2.3.2023 unter der Vorlagen-Nr. 01/017/2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kurzentrum“ vom 16.12.2021 wird klarstellend aufgehoben.
2. Die Aufstellung der 2. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kurzentrum“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen. Der Änderungs- und Ergänzungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung von § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Verwaltung der Gemeinde Spiekeroog wird beauftragt, für die Bauleitplanung, sobald aussagekräftige Ent-

## wurfsfassungen vorliegen, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der planerischen Vorbereitung für den Bau einer Rettungswache mit einem Anbau der Gemeinde zur Schaffung von Wohnraum. Ein geringer Teil der vorgesehenen Bebauung liegt außerhalb des bisherigen Plangebietes. In soweit handelt es sich um die 2. Änderung des 2015 aufgestellten und 2019 erstmals geänderten Bebauungsplans und zugleich um die 1. Ergänzung hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs. Außerdem soll die bisherige Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen rechtssicher korrigiert werden. Der Geltungsbereich der Planung ist in der Anlage 1 dargestellt.

Die Planänderung und -ergänzung wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach vorheriger Terminabstimmung im Rathaus informieren und bis zum 26. April 2023 schriftlich gegenüber der Gemeinde äußern; die Schriftform wird auch durch eine Mail gewahrt.

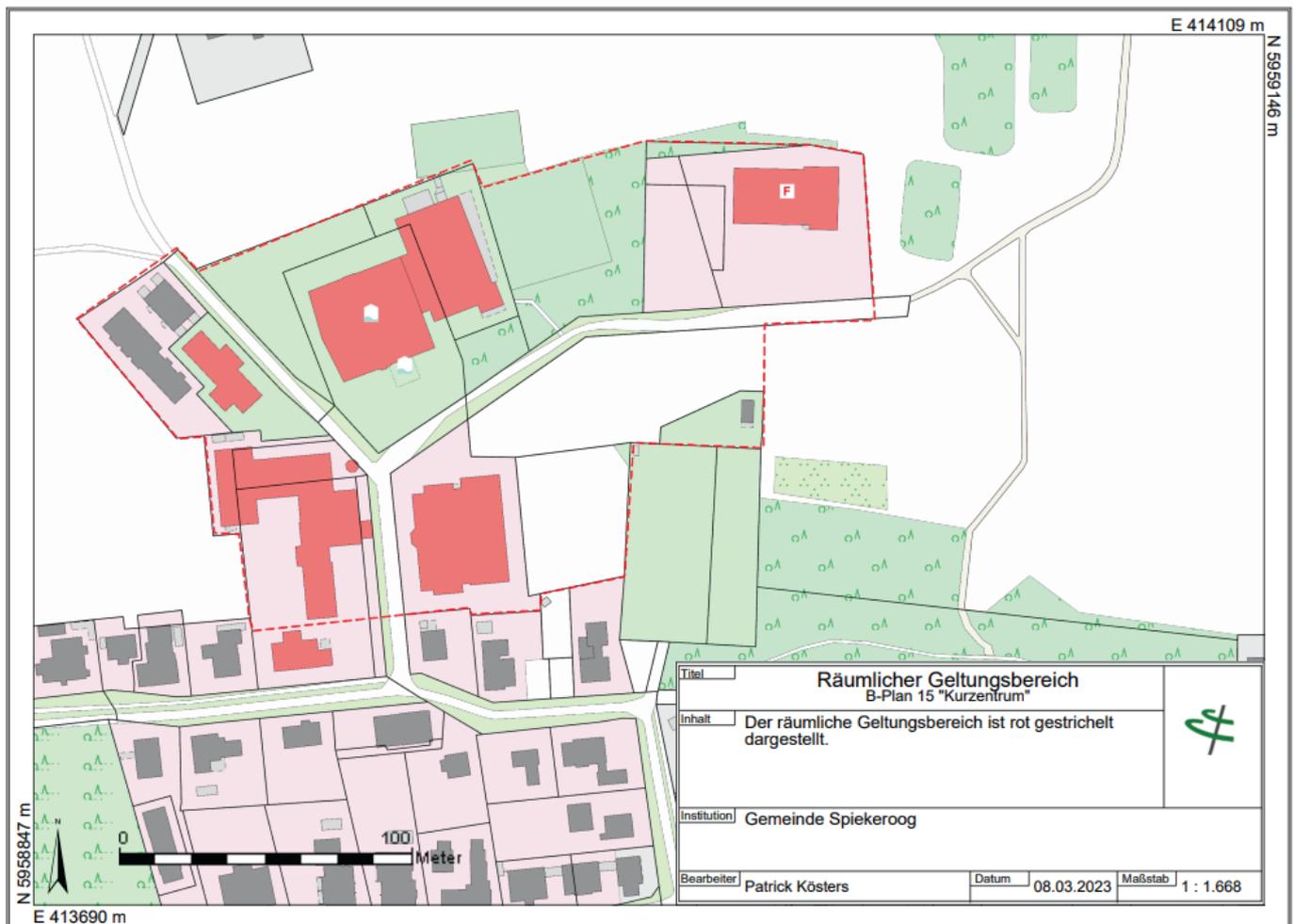
Der unter dem 16.12.2021 gefasste, bisher nicht öffentlich bekannt gemachte und nicht mit einem Hinweis auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB versehene Aufstellungsbeschluss wird klarstellend aufgehoben.

Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde durch Aushang und darüber hinaus nachrichtlich im Amtsblatt des Landkreises Wittmund öffentlich bekannt gemacht; maßgeblich ist der Aushang.

Spiekeroog den 08.03.2023

Kösters  
Bürgermeister  
Gemeinde Spiekeroog

Anlage 1 zum Beschluss 01/017/2023 – räumlicher Geltungsbereich



**Bekanntmachung**  
**Satzung der Gemeinde Spiekeroog**  
**zur Sicherung von Gebieten mit**  
**Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB**

Auf der Grundlage von § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), beide in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Sachlicher Geltungsbereich**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt zur Sicherung der Zweckbestimmung von Fremdenverkehrsfunktionen Folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Abs. 1 BGB im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
4. bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 BGB an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrie-

ben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Abs. 1 BGB, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,

5. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

§ 2

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der beigefügten Anlage (Geltungsbereich Satzung nach § 22 BauGB der Gemeinde Spiekeroog), welcher Bestandteil der Satzung ist und rot gestrichelt umrandet ist.

§ 3

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

**Außerkräfttreten**

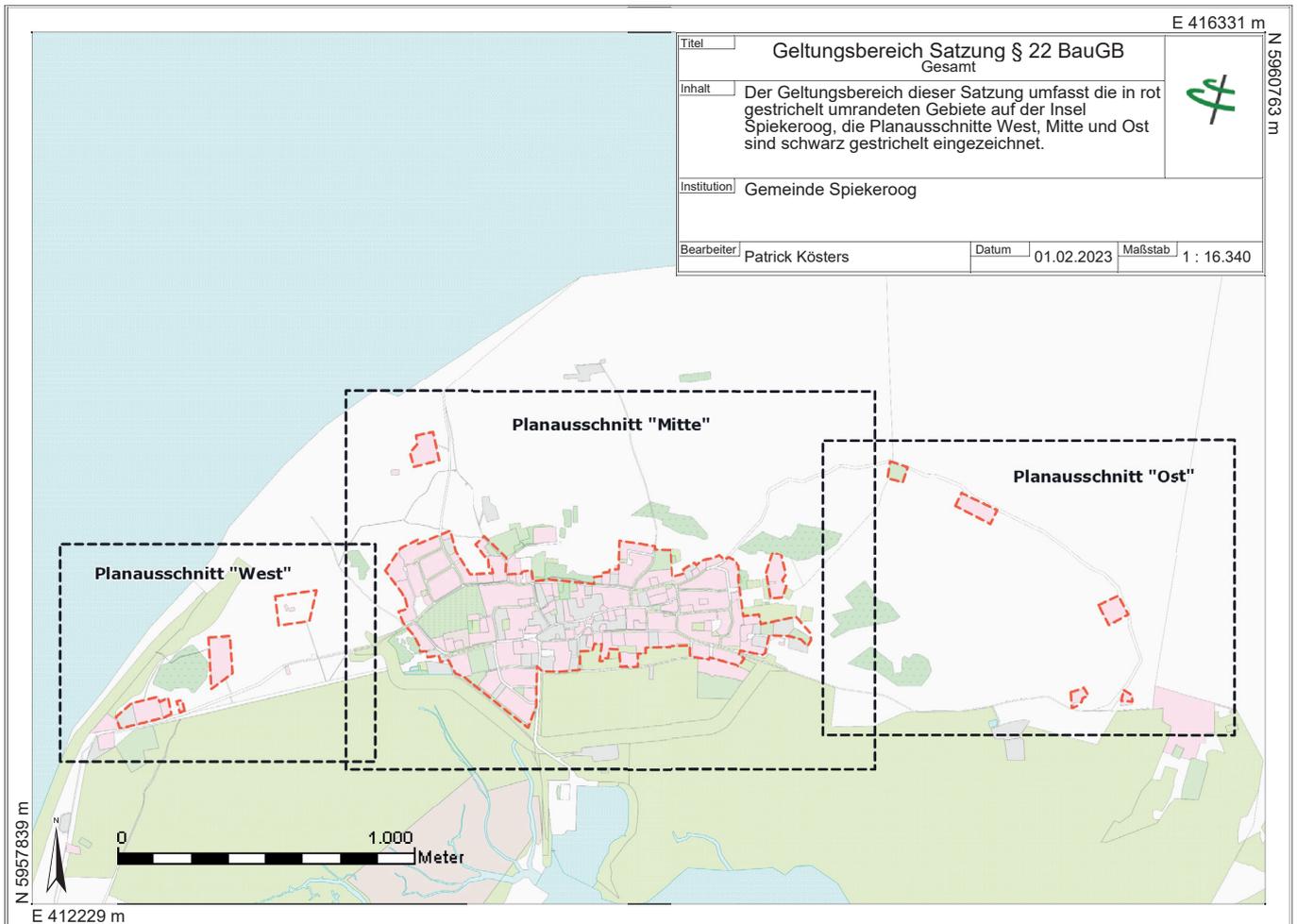
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB vom 20.09.2007 außer Kraft.

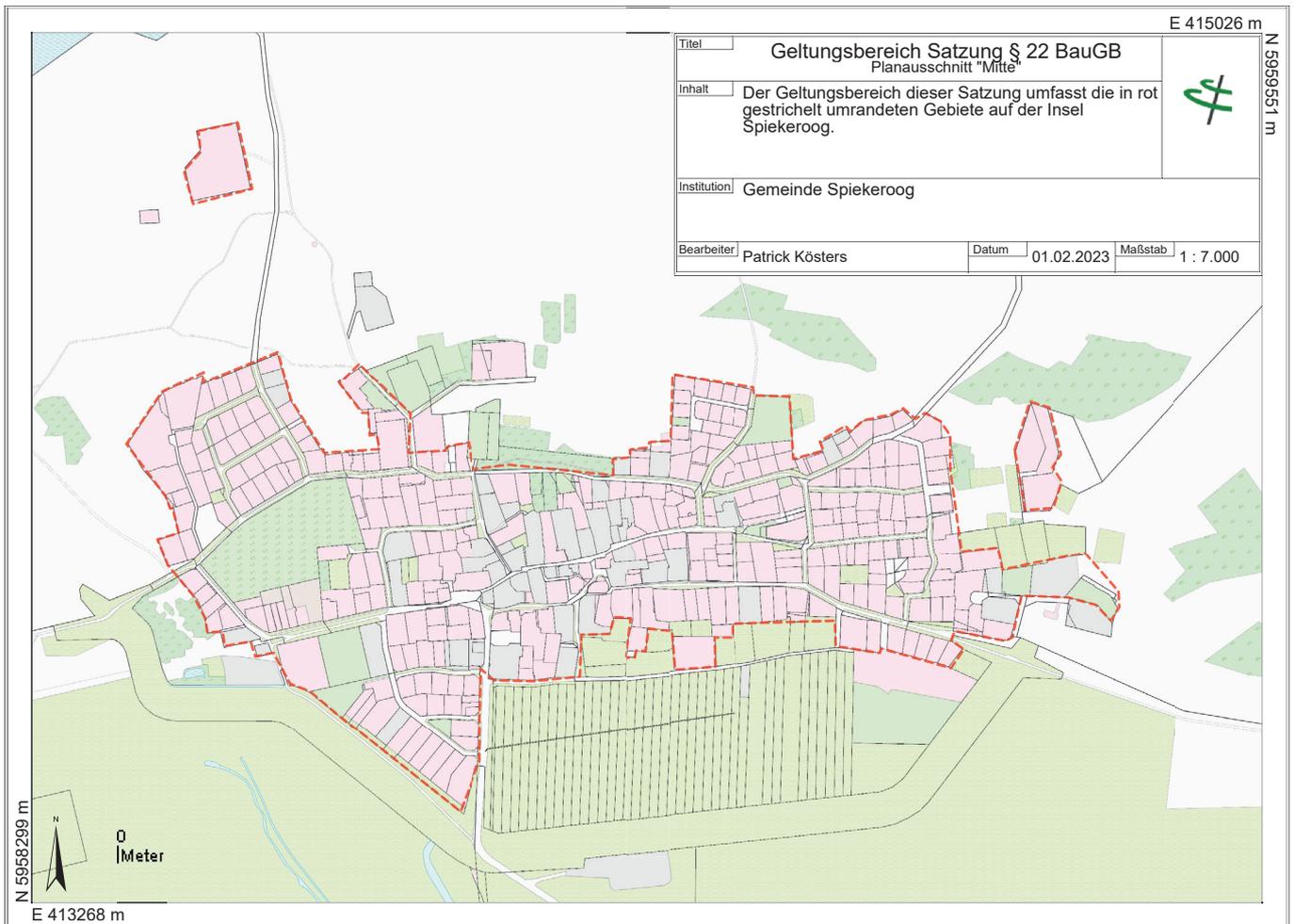
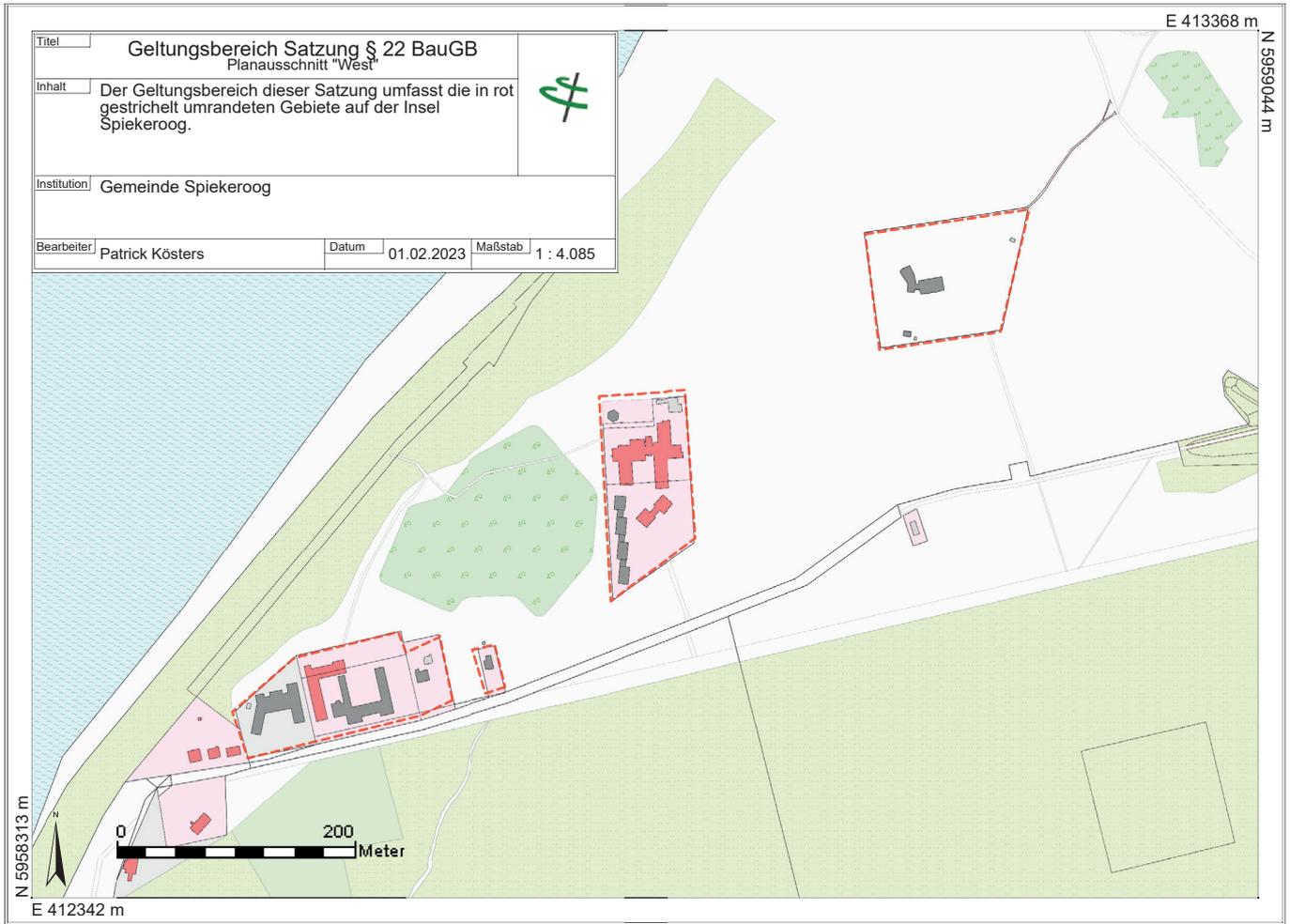
Spiekeroog, 08.03.2023

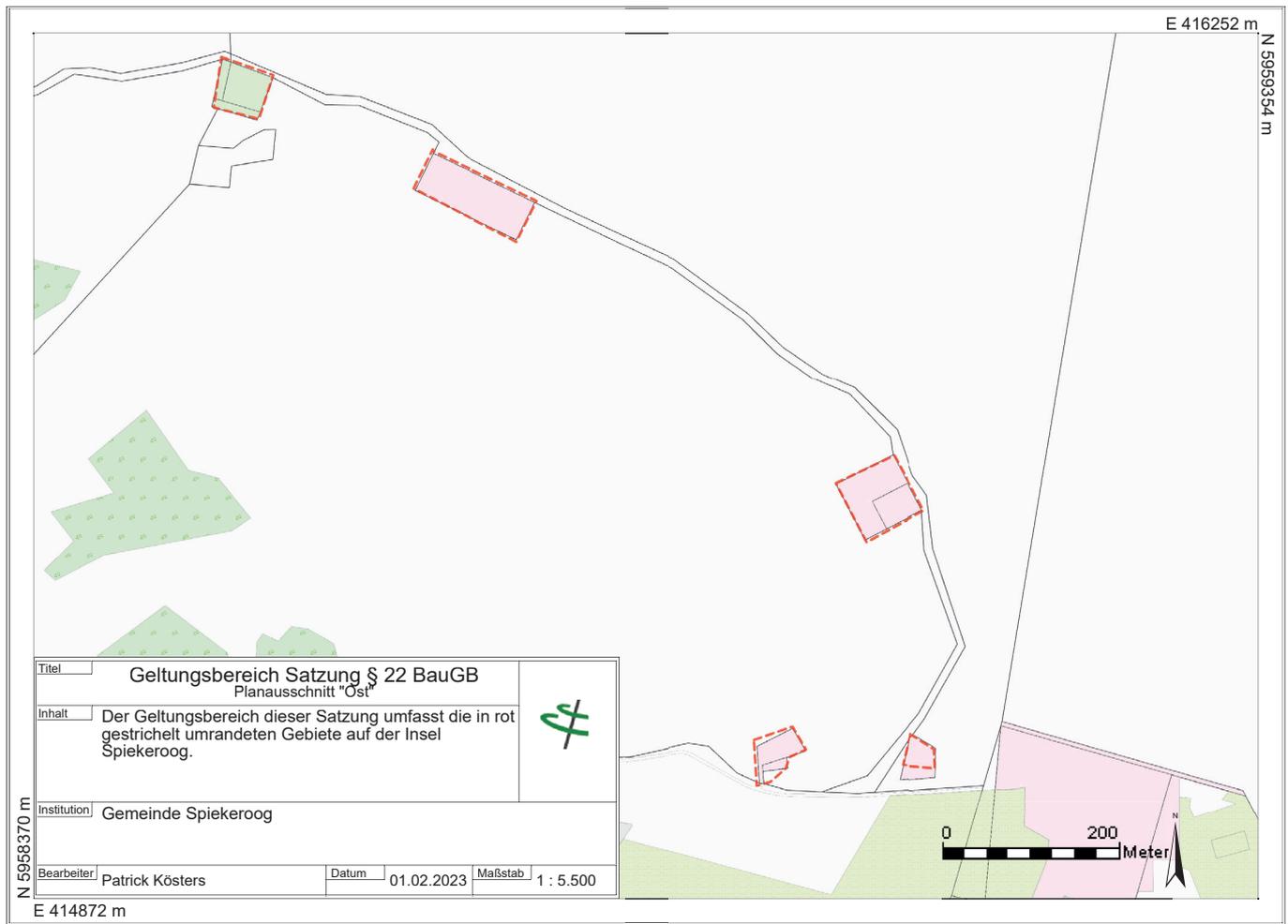
(L. S.)

**Gemeinde Spiekeroog**  
 Patrick Kösters  
 Bürgermeister

Anlage







## Satzung der Samtgemeinde Holtriem für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung vom 23.03.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

### § 1

#### Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Holtriem. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren Blomberg, Ochtersum, Schweindorf und Westerholt. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Holtriem nach dem Nieders. Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben. Alle vier Ortsfeuerwehren sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)), eingerichtet.
- (2) Die Ortsfeuerwehren sind nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Samtgemeinde Holtriem einzusetzen.

### § 2

#### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Samtgemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Die Dienstbezeichnungen lauten „1. stellvertretende Samtgemeindebrandmeisterin“ bzw. „2. stellvertretende Samtgemeindebrandmeisterin“ oder „1. stellvertretender Samtgemeindebrandmeister“ bzw. „2. stellvertretender Samtgemeindebrandmeister“.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Holtriem erlassene „Dienstweisung für den Samtgemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem“ zu beachten.

### § 3

#### Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. oder 2. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 1. oder 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Holtriem erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr“ zu beachten.

#### § 4

##### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
  1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### § 5

##### **Samtgemeindekommando**

- (1) Das Samtgemeindekommando unterstützt die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Holtriem und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln (einschl. Sonderlöschmitteln), Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Holtriem für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Samtgemeindekommando besteht aus
  - a) der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der 1. und 2. stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterin oder dem 1. und 2. stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) der Samtgemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Samtgemeinde-sicherheitsbeauftragten oder dem Samtgemeinde-sicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gem. Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Satz 1 Buchst. a und b genannten Samtgemeindekommandomitglieder von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Samtgemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu den Sitzungen des Samtgemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Samtgemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Samtgemeindekommando wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach der ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Samtgemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

#### § 6

##### **Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortschaftsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der 1. und 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem 1. und 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.Die Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchst. c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1 Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

#### § 7

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Samtgemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jede/r Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

#### § 8

##### **Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über die Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand

widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde Holtriem nach 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

#### § 9

##### **Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer:
  1. Einwohnerin oder Einwohner der Samtgemeinde Holtriem ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
  2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
  3. bereits das 16. Lebensjahr, nicht aber das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

- (2) Aufnahmege-suche sind schriftlich an die zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Holtriem kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

#### § 10

##### **Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## § 11

### Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Holtriem oder aus dem Grenzgebiet der angrenzenden Nachbargemeinden können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Holtriem oder aus dem Grenzgebiet der angrenzenden Nachbargemeinden können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs. 3 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

## § 12

### Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Holtriem, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Holtriem und der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## § 13

### Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## § 14

### Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Holtriem den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde, dem/der Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragten und dem/der Samtgemeindebrandmeister/in zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Feuerwehren der Samtgemeinde Holtriem führen eine gemeinsame Homepage im Internet. Die Samtgemeinde und die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister können auf die Veröffentlichungen Einfluss nehmen. Es sind die Belange des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu be-

achten. Das Samtgemeindekommando und die Ortskommandos können Veröffentlichungen anregen. Die Dienstanzweisung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Samtgemeinde Holtriem ist zu beachten.

Für die Ortsfeuerwehren werden darüber hinaus keine eigenen Veröffentlichungen im Internet geführt. Weitere Veröffentlichungen durch Feuerwehrmitglieder, z.B. in sozialen Netzwerken, haben zu unterbleiben.

## § 15

### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters.

Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Samtgemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister auf Beschluss des Samtgemeindekommandos.

## § 16

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verfahren kann nach Anhörung des zuständigen Ortskommandos alternativ durch das Samtgemeindekommando eingeleitet werden. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Holtriem durchgeführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Samtgemeindekommando (bei Einleitung des Verfahrens durch das Ortskommando) bzw. dem Ortskommando (bei Einleitung des Verfahrens durch das Samtgemeindekommando) und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Holtriem erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Holtriem den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### § 17

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem vom 03.12.2015 außer Kraft.

Westerholt, den 23.03.2023

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Ahrends

## **Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem**

*Aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung vom 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:*

#### § 1

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ehrenbeamtinnen und die Ehrenbeamten sowie die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

- |  |   |            |
|--|---|------------|
| a) Samtgemeindebrandmeister/in             | = | 140,00 EUR |
| – Sockelbetrag                             | = | 6,00 EUR   |
| – zusätzlich je Ortsfeuerwehr              | = | 35,00 EUR  |
| b) 1. Stellv. Samtgemeindebrandmeister/in  | = | 35,00 EUR  |
| 2. Stellv. Samtgemeindebrandmeister/in     | = | 35,00 EUR  |
| c) Ortsbrandmeister/in                     | = | 90,00 EUR  |
| (Stützpunktfeuerwehr)                      | = | 22,50 EUR  |
| d) 1. Stellv. Ortsbrandmeister/in          | = | 22,50 EUR  |
| (Stützpunktfeuerwehr)                      | = | 22,50 EUR  |
| 2. Stellv. Ortsbrandmeister/in             | = | 30,00 EUR  |
| (Stützpunktfeuerwehr)                      | = | 30,00 EUR  |
| e) Geräewart/in                            | = | 30,00 EUR  |
| + Steigerungsbetrag von                    |   |            |
| 10,00 EURO je Fahrzeug                     | = | 30,00 EUR  |
| f) Jugendfeuerwehrwart/in                  | = | 15,00 EUR  |
| g) Stellv. Jugendfeuerwehrwart/in          | = | 25,00 EUR  |
| h) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in      | = | 25,00 EUR  |
| i) Sicherheitsbeauftragte/r der            | = | 20,00 EUR  |
| Samtgemeindefeuerwehr                      | = | 15,00 EUR  |
| j) Atemschutzgerätewart/in der             | = | 20,00 EUR  |
| Ortsfeuerwehr                              | = | 20,00 EUR  |
| k) Atemschutzgerätewart/in der             | = | 30,00 EUR  |
| Samtgemeindefeuerwehr                      | = | 30,00 EUR  |
| l) Zeugwart/in der Samtgemeindefeuerwehr   | = | 15,00 EUR  |
| (Kleiderkammer)                            | = | 20,00 EUR  |
| m) Kinderfeuerwehrwart/in                  | = | 15,00 EUR  |
| n) Stellv. Kinderfeuerwehrwart/in          | = | 30,00 EUR  |
| o) Pressewart/in – Pflege Internetauftritt | = | 20,00 EUR  |
- (2) Der/Die Schriftführer/in des Samtgemeindekommandos sowie die Schriftführer/innen der Ortsfeuerwehren erhalten für jede Sitzungsniederschrift, die laut Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde vorzulegen ist, eine Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.
  - (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
  - (4) Nimmt eine/r der in Absatz 1 genannten Funktionsträger/innen die Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der/die Stellvertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

#### § 2

##### **Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufschlags**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Holtriem, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufschlag abgegolten.
- (2) Für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen an einer zentralen Ausbildungseinrichtung des Landes werden Entschädigungen entsprechend des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes geleistet. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde erstattet.
- (3) Für die von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister angeordneten/genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen



Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund  
Gesamtherstellung: DOCK26 GmbH, Am Markt 28, 26409 Wittmund